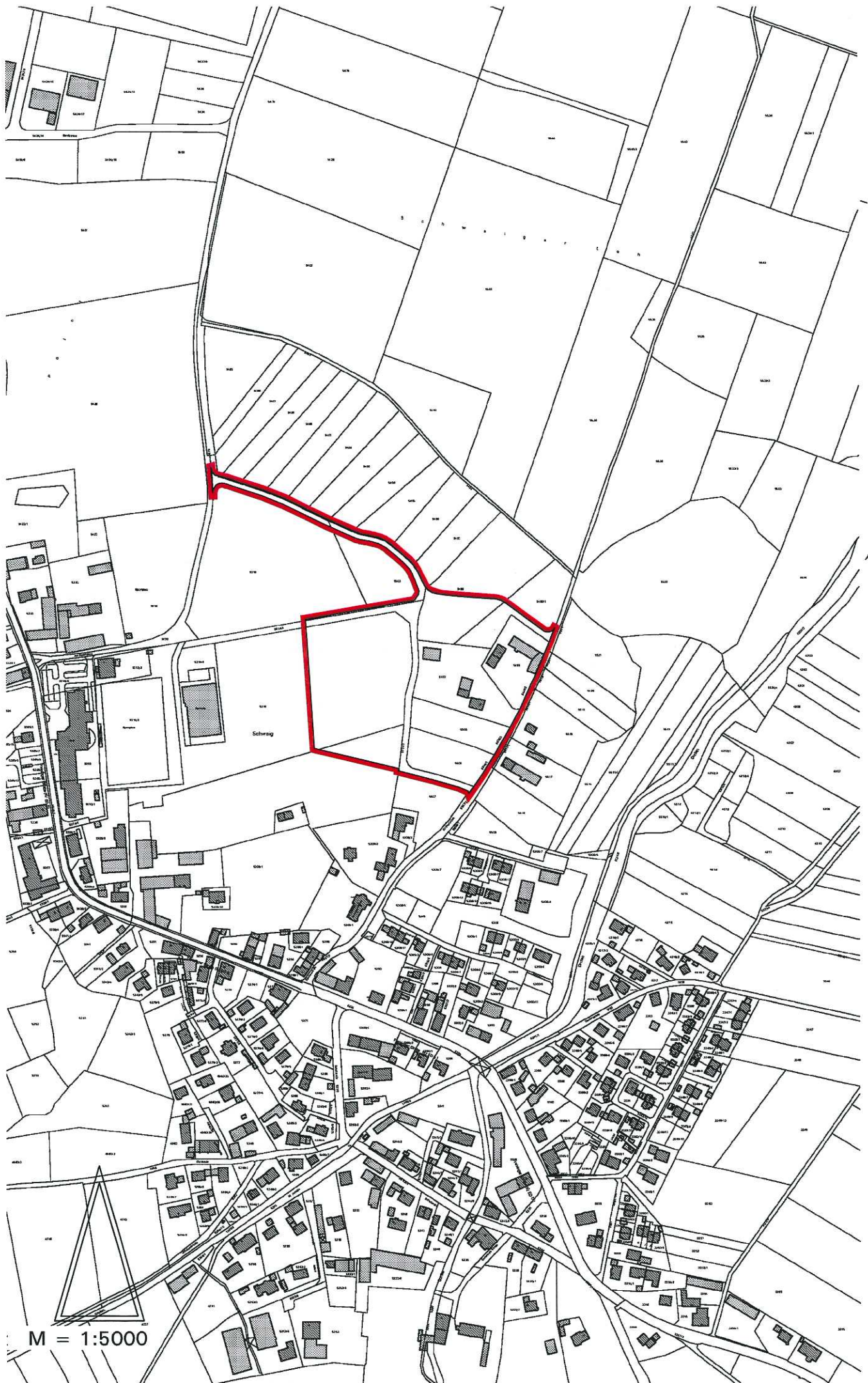


Gemeinde	Oberding Lkr. Erding
Bebauungsplan	Nr. 71 Schwaig Kirchenstraße / Sportplatz
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München Az.: 610-41/2-71 Bearb.: Gra/Ri/Vö/Ma
Plandatum	11.05.2009 29.09.2009

Die Gemeinde Oberding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



M = 1:5000

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Das mit GE 1 bis GE 4 bezeichnete Bauland ist gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt. Unzulässig sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen) sowie gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten).

In dem mit GEE 4 bezeichneten Baufeld sind ausschließlich Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig.

2.2 Ausnahmsweise zulässig sind innerhalb der Bauräume Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, soweit sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2.3 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie auf den privaten Verkehrs- und Lagerflächen zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GRZ 0,55 höchstzulässige Grundflächenzahl 0,55

Zur Ermittlung der höchstzulässigen Grundflächen ist die Gesamtfläche des Baugrundstücks einschließlich der privaten Grünflächen maßgebend.

3.2 Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen – Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß Festsetzung A 2.3 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche – bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,80 überschritten werden.

3.3 WH 7,50 höchstzulässige Wandhöhe in Metern, 7,50 m

Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße im Zufahrtbereich bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. zum oberen Abschluss der Wand.

3.4 Die höchstzulässige Firsthöhe beträgt 11,50 m. Für Gebäude mit Flachdach beträgt die höchstzulässige Wandhöhe 9,00 m.

3.5 Besondere Einrichtungen von Gewerbebetrieben, wie z.B. Krananlagen, Silos und Kamine dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten. Photovoltaikanlagen auf Flachdächern dürfen die zulässige Wandhöhe um max. 2,00 m überschreiten.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Im gesamten Gewerbegebiet gilt offene Bauweise.

----- Baugrenze

4.2 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 BayBO wird angeordnet.

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Fassaden

Geschlossene Fassadenoberflächen sind nur aus nicht reflektierendem Material zulässig. Die Farbgebung ist aus matten, hellen Farbtönen zu wählen.

5.2 Dachausbildung

Im Planungsgebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Für geneigte Dächer gelten Dachneigungen von 10°-30°. Für erdgeschossige Anbauten sind angelehnte Pultdächer in gleicher Dachneigung oder Flachdächer zulässig.

Zur Belichtung über Dachbereiche sind Firstverglasungen und Oberlichter zulässig. Als Dacheindeckung sind nur nicht reflektierende Materialien zulässig. Solarkollektoren auf geneigten Dächern müssen mit mindestens an einer ihrer Seiten an Traufe, First oder Ortgang anschließen.

5.3 Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen an Einfriedungen sowie Werbeanlagen, welche die Dachtraufe/Attika, den Ortgang und den First überragen. Unzulässig sind Werbeanlagen in Form laufender Schriften, sich bewegende Reklame, Scheinwerfer und dergleichen.

5.4 Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen

Garagen und bauliche Nebenanlagen sind gestalterisch den Hauptgebäuden anzupassen.

5.5 Geländeänderungen

Das natürliche Gelände ist möglichst weitgehend zu erhalten. Zulässig sind Abgrabungen für betrieblich benötigte Einrichtungen, wie Montagegruben, Laderampen, Tiefgaragenrampen etc. Das Freilegen von Kellergeschossen durch Abgrabungen ist unzulässig.

6 Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen

6.1 Garagen und Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Oberding.


- 6.2 Kfz-Stellplätze sind grundsätzlich, Fahrwege und Lagerflächen soweit vom Betriebsablauf her möglich wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. als Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder Schotterrasen.
- 6.3 Tiefgaragen sind nur innerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig; Garagen und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht in den festgesetzten privaten Grünflächen.
- 6.4 Lagerflächen sind in der Höhe auf 4,00 m Stapelhöhe begrenzt.

6.5   Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

7 Öffentliche Verkehrsfläche

-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Fuß- und Radweg
-  Straßenbegleitgrün
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Einfahrt

8 Immissionsschutz

- 8.1  Abgrenzung unterschiedliche Emissionskontingentierung
- 8.2 z.B. $LEK_{Tag} = 62 \text{ dB(A)}$ Emissionskontingente nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Tagwerte (06:00 bis 22:00 Uhr)
- z.B. $LEK_{Nacht} = 52 \text{ dB(A)}$ Emissionskontingente nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Nachtwerte (22:00 bis 6:00 Uhr)
- 8.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in 8.2 genannten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags noch nachts überschreiten.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

Sind einer Anlage mehrere Teilflächen (auch aus angrenzenden Bebauungsplänen) zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d.h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen (Summation).

Ein Vorhaben ist auch dann schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Von den o.g. Emissionskontingenten kann im Rahmen der Bestimmungen der TA Lärm für seltene Ereignisse (Kapitel 7.2) abgewichen werden, wenn die in der TA Lärm in Kapitel 6.3 genannten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse eingehalten werden.






- 8.3 Die gewerblichen Bauflächen des Plangebietes liegen innerhalb der Lärmschutzbereiche mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 60 - 62 dB (A) (Zone Ci) und von mehr als 62 - 65 DB (A) (Zone B) zur Lenkung der Bauleitplanung. Sämtliche Bauteile (Fassaden), die Aufenthalts- und Büroräume nach außen abschließen, müssen daher ein resultierendes, bewertetes Gesamt-Schalldämmmaß von mind. 40 dB erreichen.

Fenster müssen im eingebauten, funktionsfähigen Zustand mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 4 entsprechen.

Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch ein Schallschutzgutachten nachgewiesen wird, dass die zulässigen Innenraumpegel gemäß VDI 2719 nicht überschritten werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens ist der gutachterliche Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente zu erbringen. Außerdem ist nachzuweisen, dass für Büronutzungen oder die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen auf zum nicht eigenen Grundstück gehörenden Flächen im Planungsgebiet, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Gewerbegebiet nicht überschritten werden. Ausnahmen von dieser Nachweispflicht sind im Einzelfall mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich.

9 Grünordnung

- 9.1  Einzelbaum, Bestand, zu erhalten
- 9.2  Einzelbaum, neu zu pflanzen gem. Artenliste unten
- 9.3  heimische Sträucher, Bestand, zu erhalten
- 9.4  Pflanzung heimischer Sträucher gem. Artenliste unter 8.11
- 9.5  private Grünflächen
- 9.6 Je angefangene 350 qm Grundstücksfläche ist ein Baum der unter 8.10 genannten Arten zu pflanzen. Die Randeingrünung ist nicht auf diese Vorgabe anrechenbar. Größere Parkflächen sind durch Einzelbäume nach jedem 5. Stellplatz zu gliedern. Von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten für die Baumpflanzungen kann geringfügig abgewichen werden.

Sollten sich Konflikte zwischen den geplanten Baumstandorten und der Straßenbeleuchtung ergeben, kann die Baumpflanzung auch auf nur einer Seite der öf-

fentlichen Verkehrsfläche erfolgen. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

- 9.7 Alle Flächen außerhalb baulicher Anlagen, die nicht für den Betriebsablauf benötigt werden und keinem Pflanzgebot unterliegen, sind mit einer artenreichen Grünlandmischung als Wiese anzusäen und extensiv zu pflegen. Die Flächen sind zweimal jährlich im Juni und September zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.
- 9.8 Entlang bestehender bzw. durch Teilung neu entstehender Grundstücksgrenzen wird beiderseits der Grenze ein mindestens 2,5 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt, der mit Gehölzgruppen u.g. Arten zu bepflanzen ist. Die Grenzbeplantzung ist privatrechtlich zu sichern.
- 9.9 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen.
- 9.10 Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.
- 9.11 Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Quercus robur
Fraxinus excelsior
Salix alba

Pflanzqualität: H, 3xv, mDb, 18-20

Berg-Ahorn
Schwarz-Erle
Stiel-Eiche
Gem. Esche
Silber-Weide

Bäume 2. Wuchsordnung

Acer campestre
Betula pendula
Betula pubescens
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia

Pflanzqualität: H, 3xv, mDb, 14-16

Feld-Ahorn
Hänge-Birke
Moor-Birke
Hainbuche
Vogel-Kirsche
Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix aurita
Salix caprea
Salix cinerea
Viburnum opulus

Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Tr, 60-100

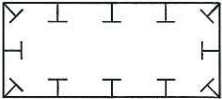
Roter Hartriegel
Hasel
Pfaffenhütchen
Liguster
Schlehe
Hunds-Rose
Ohr-Weide
Sal-Weide
Grau-Weide
Wasser-Schneeball

Aufgrund der Nähe des Flughafens München sind maximal 15 % beerentragende Gehölze zu verwenden.

9.12 Größere, fensterlose Fassaden sind zu begrünen. Eine Dachbegrünung wird zugelassen.

9.13 Einfriedungen sind ohne durchgehenden Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit auszubilden. An der Nord- und Westseite ist die Einfriedung auf der Innenseite der Pflanzung zu setzen.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

10.1  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen


10.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine insgesamt ca. 1.285 qm umfassende Fläche als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern der unter 9.11 genannten Arten dicht zu bepflanzen.

10.3 Außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt:

- die ca. 3.550 qm umfassende westliche Teilfläche von Fl.Nr. 5783, Gemarkung Oberding
- eine ca. 1.225 qm umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 4816, Gemarkung Oberding
- eine ca. 1.500 qm umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 1380, Gemarkung Oberding

Die Flächen sind dinglich zu sichern.

10.4  Ansaat mit Grünlandmischung aus autochthonem Saatgut, extensive Pflege

10.5  Neupflanzung Feldgehölz

10.6  Neupflanzung Obstbaum-Hochstamm

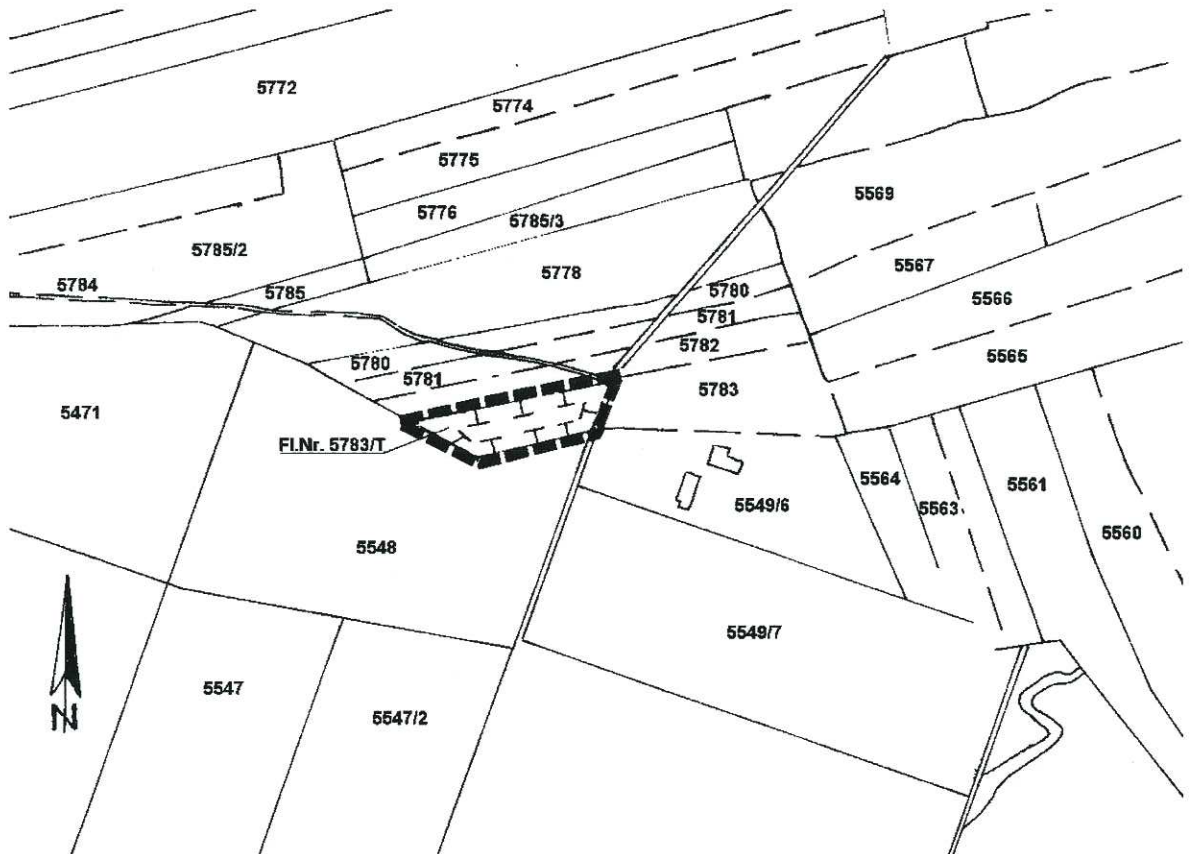
10.7 Die Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 1380/T und 4816/T sind mit einer artenreichen Grünlandmischung anzusäen und in den ersten 4 Jahren zweimal jährlich (im Juni und September) zu mähen. Ab dem 5. Jahr ist einmal jährlich im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist immer abzutransportieren. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.

10.8 Die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 5783/T ist im östlichen Teil mit Obstbaum-Hochstämmen lokaltypischer Sorten zu bepflanzen; die Fläche darunter ist als artenreiches Grünland anzusäen und gemäß 10.6 extensiv zu pflegen. Im westlichen Teil ist ein Feldgehölz aus Sträuchern und einem Baumanteil von mindestens 15 % zu pflanzen. Die Straucharten und ihre Qualitäten sind der Liste unter 9.11 zu entnehmen. Als Bäume sind Quercus robur und Carpinus betulus in der Qualität Heister, 2xv, mB, 175-200 zu pflanzen.

10.9 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1380/T und 4816/T M 1:5000



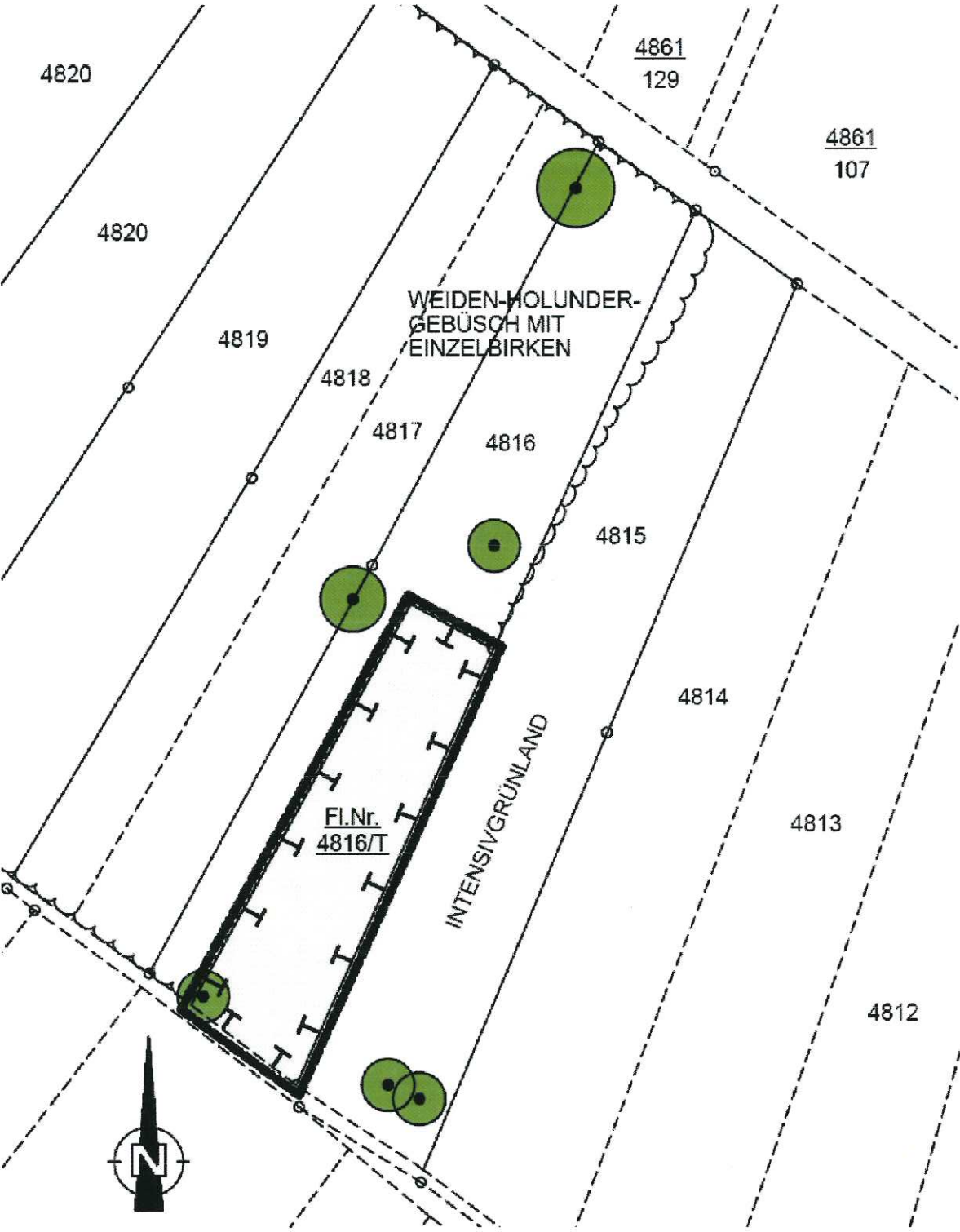
10.10 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 5783/T M 1:5000



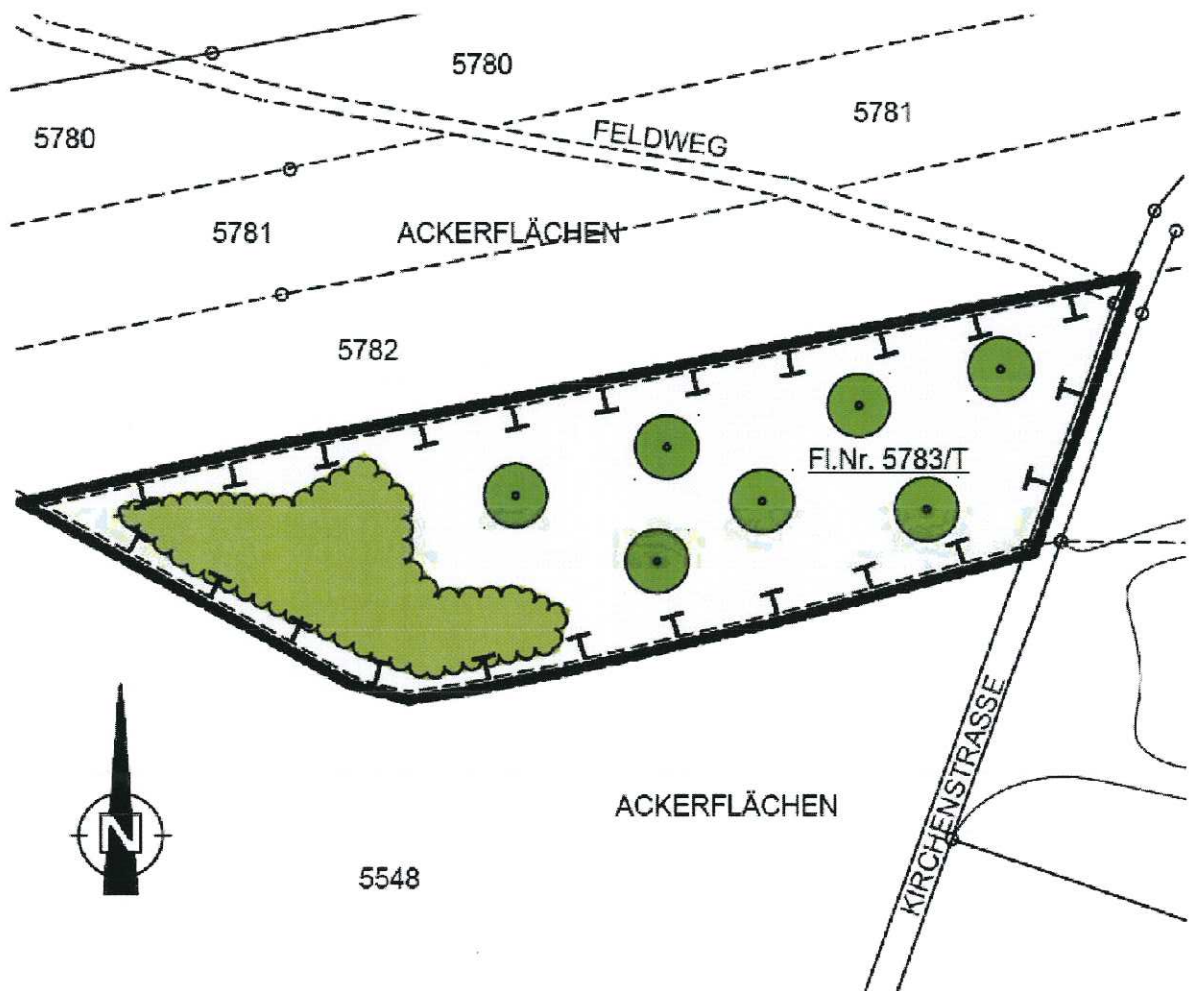
10.11 Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 1380/T M 1:1000



10.12 Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 4816/T M 1:1000



10.13 Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 5783/T M 1:1000



11 Maßangabe



Maßangabe in Meter, z.B. 5,00 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1

—
LSB 60 - 62 dB (A)
(entsprechend LEP 2006 Zone Ci)

Linien äquivalenter Dauerschallpegel des Flughafens München
Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung gemäß LEP Bayern 2006 (z.B. 60 dB (A))

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Zonen Ci, B und A der Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung gemäß LEP Bayern 2006.

2

Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens München nach § 12 Abs. 2 LuftVG; die dortigen Regelungen sind zu beachten.

- 3  20 KV-Leitung, unterirdisch

Die Lage der Leitungen ist bei der Ausführungsplanung (Herstellung der Grünstreifen und der Straßenflächen) zu berücksichtigen.

C Hinweise

- 1 bestehende Grundstücksgrenze
 
aufzuhebende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze
2 
vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
3 5500 Flurstücksnummer (z.B. 5500)

4 Wasserwirtschaftliche Auflagen und Hinweise

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung Moosrain angeschlossen sein.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos anzuschließen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im „Systembereich B“ (Trennsystem). In die Kanäle des AZV darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung ATV-DVWK-A 138 und dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zu erfolgen.

5 Vorbeugender Brandschutz

Die Hinweise zum Brandschutz von der Regierung von Oberbayern bzw. der Kreisbrandinspektion sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen.

6 Denkmalpflege

Zu Tage tretende Bodenfunde sind dem zuständigen Fachstellen unverzüglich zu melden. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG.

7 Baueingaben

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen (Fahrflächen, Lagerflächen), Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen und bis spätestens in einem Jahr nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

8 Immissionsschutz

Grundlage der Festsetzungen zum Immissionsschutz unter Punkt A 8 ist die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Müller BBM vom November 2007 (Bericht Nr. M73 433/1).

Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände der Stellplatzanlage (GEe 4) sind schalltechnisch günstig mit Asphalt oder flachen Natursteinpflastern einzudecken. Materialien wie Kies oder Kopfsteinpflaster sollten aus Gründen der Lärmvermeidung nicht verwendet werden.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte @ LVG Bayern

Maßentnahme: Kopien der Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den 23.9.2009
ic.A. Müller
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Oberding, den 30.09.2009
Helmut Lackner
.....
(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 21.11.2006 gefasst und am 08.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.2007 hat in der Zeit vom 03.08.2007 bis 24.08.2007 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 26.07.2007 hat in der Zeit vom 25.07.2007 bis 24.08.2007 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 07.10.2008 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 06.10.2008 hat in der Zeit vom 20.10.2008 bis 21.11.2008 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nochmalige öffentliche Auslegung des vom Gemeinde am 12.05.2009 gebilligten Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 11.05.2009 hat in der Zeit vom 29.06.2009 bis 30.07.2009 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 29.09.2009 wurde vom Gemeinderat am 29.09.2009 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Oberding, den 30.09.2009
Helmut Lackner
(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 02.10.2009; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.09.2009 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Oberding, den 06.10.2009
Helmut Lackner
(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)

5316

5498

5499/1

5314/3

5314

552

5520

5519

5518

551

5515

5517

5516

5509

5507

5506

5505

5500

5306/3

5309/2

5509/1

5306/6 Kirchenstraße

5306/7

5306/5

2x20 kV Kabel
EW Schweiger

F+R

GE 1
GRZ 0,55
WH 7,50
LEK, Tag = 65 dB(A)
LEK, Nacht = 55 dB(A)

GE 2a
GRZ 0,55
WH 7,50
LEK, Tag = 65 dB(A)
LEK, Nacht = 49 dB(A)

GE 2b
GRZ 0,55
WH 7,50
LEK, Tag = 63 dB(A)
LEK, Nacht = 47 dB(A)

GE 3
GRZ 0,55
WH 7,50
LEK, Tag = 62 dB(A)
LEK, Nacht = 47 dB(A)

GEE 4 St
LEK, Tag = 62 dB(A)
LEK, Nacht = 52 dB(A)

LSB 62 - 65 dB (A)
(entsprechend LEP 2006 Zone B)

LSB 60 - 62 dB (A)
(entsprechend LEP 2006 Zone Ci)



